Kreis: Ludwigsburg Stadt: Sachsenheim Teilort: Ochsenbach

Bebauungsplan

" Hinter den Gärten 2. Anderung

Fertigung:

- Beilagen: 1. Längenschnitte
 - 2. Begründung zum Bebauungsplan

3 testique britalet au 7.2.77 Au

Ovignal 8.11.76

Verfahrensvermerke: zur Anderung gem. \$13 BBau6					
Als Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vombis					
Als Satzung gem. \$ 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am. 30. DEZ. 1970					
Genehmigt gem. § 11 BBauG vom. wicht erforderlich					
mit Erlaß vomNrNr					
öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG ab					
Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am. 28. FEB. 1977					
in Kraft getreten am1. MRZ 1977					

Stadt Sachsenheim, den. 30. DEZ. 1976.

Das Bürgermeisteramt:

Gefertigt:

Mühlacker, den 14.11.1972

1.Änderung gefertigt: Mühlacker, den 22.04.1974

2.Änderung gefertigt: Ötisheim , den 12.10.1976

Vermessungs- u. Ingenieurbüro GUNTHER SCHEIBLE Ing (grad.) 7136 Otisheim, Vogt-Greber-Weg 4, Tel. 07041/2029

ZEICHENERKLARUNG

Art der baulichen Nutzung § 1 (1-3) BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet \$ 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1a BBauG

II Zahl der Vpllgeschosse (Höchstgrenze)

0.4 Grundflächenzahl GRZ

(0,5) Geschossflächenzahl GFZ

Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 1b BBauG §§ 22, 23 BauNVO

Offene Bauweise, nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig

Offene Bauweise, nur Hausgruppe zulässig

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 3 BBauG

1

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg

Fahrbahn

Öffentliche Parkflächen

Grünfläche als Bestandteil der Verkehrsanlage § 127 (2) 3 BBauG

Flächen für Versorgungsanlagen § 9 (1) 5 + 7 BBauG

Umformerstation

Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe	Grünflächen § 9 (1) 8 BBauG					
Stellplätze Gau Garagen mit Einfahrtsrichtung Gau Garagen unterirdisch mit Einfahrtsrichtung Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Lr Mit Leitungsrecht belegte Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 (1) 2 BBauG Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,5m hoch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG Sonstige Abgrenzung Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	\bigcirc	Spielplatz				
Gau Garagen mit Einfahrtsrichtung Gau Garagen unterirdisch mit Einfahrtsrichtung Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Lr Mit Leitungsrecht belegte Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 (1) 2 BBauG Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,5m hoch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG Sonstige Abgrenzung Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverbindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse	Flächen für	Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 1e + § 12 BBauG				
Gau Garagen mit Einfahrtsrichtung Gau Garagen unterirdisch mit Einfahrtsrichtung Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Lr Mit Leitungsrecht belegte Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 (1) 2 BBauG Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,5m hoch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG Sonstige Abgrenzung Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse	St	Stellplätze				
Sonstige Darstellungen und Festsetzungen Ir	James of	Garagen mit Einfahrtsrichtung				
Mit Leitungsrecht belegte Flächen Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 (1) 2 BBauG Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,5m hoch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG E-e-e- Sonstige Abgrenzung Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Ubernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen Manzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Füllschema der Nutzungsschablone Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	Gau 🗸	Garagen unterirdisch mit Einfahrtsrichtung				
Von der Bebauung freizuhaltende Fläche § 9 (1) 2 BBauG Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,5m hoch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG o Sonstige Abgrenzung Pflanzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl						
Anpflanzung und Einfriedigung max. 0,5m hoch Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG O O O O O O O O O O O O O O O O O O O	-Lr	Mit Leitungsrecht 1	elegte Flächen			
Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverbindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	F					
Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverbindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	•••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungsart-u.Maß § 16 (4) BBauG				
Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	0 0	Sonstige Abgrenzung				
Gebäude - oder Firstrichtung verbindlich § 9 (1) 1b BBauG Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	pz	Pflanzzwang § 9 (1) 15 BBauG				
—— Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze Nachrichtliche Übernahme → Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	\(\rangle p\rangle \)	Pflanzbindung § 9 (1) 16 BBauG				
Nachrichtliche Übernahme Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl		Gebäude - oder Fire	strichtung verbindl:	ich § 9 (1) 1b BBauG		
Hauptleitung der Fernwasserversorgung Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl		Unverhindliche Richtlinie z.B. neue Grundstücksgrenze				
Abkürzungen U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	Nachrichtliche Übernahme					
U Anzurechnendes Untergeschoß § 2 (6) LBO F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	Hauptleitung der Fernwasserversorgung					
F Flachdach S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	Abkürzungen					
S 22° Satteldach, Dachneigung VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl						
VBr. Visierbruch Str. Straßenhöhe Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	F	Flachdach				
Str. Straßenhöhe Füllschema der Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Nutzungsschablone Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	s 22°	Satteldach, Dachneigung				
Füllschema der Nutzungsschablone Baugebiet Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	VBr.	Visierbruch				
Nutzungsschablone Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl	Str.	Straßenhöhe				
Nutzungsschablone Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl			Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse		
Dachform Bauweise			Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl		
			Dachform	Bauweise		

Textliche Festsetzungen:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)
- 1.1 Bauliche Nutzung (§ 9 (1) 1a BBauG)
- 1.10 Art der baulichen Nutzung (BauNVO § 1-15) nach Planeinschrieb WA im Sinne des § 4 der BauNVO
- 1.11 Ausnahmen nach § 4 BauNVO sind nicht zugelassen
- 1.20 Maß der baulichen Nutzung (BauNVO § 16-21) nach Planeinschrieb
- 1.21 Bei der Ermittlung der zulässigen Flächenbeanspruchung des Baugrundstückes bleibt die Fläche der im Bebauungsplan festgesetzten Garagen unberücksichtigt § 21a (3) BauNVO. Der Grundstücksfläche sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstückes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen i.S. von § 9 (1) 12+13 BBauG hinzuzurechnen § 21a (2) BauNVO
- 1.30 Bauweise (§ 22 und 23 BauNVO)
 Bauweise nach Planeinschrieb
- 1.31 Offene Bauweise i.S. des § 22 (2) BauNVO
- 1.40 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1b BBauG)
- 1.41 Gebäudehauptrichtung und Firstrichtung parallel zu den eingezeichneten Pfeilrichtungen
- 1.50 Garagen
 Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der im Plan festgesetzten
 Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
 Ausnahmsweise können weitere (notwendige) Garagen und Stellplätze
 im unmittelbaren Anschluß an die dafür festgesetzten Flächen in der
 festgesetzten Form zugelassen werden.
 Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5.0m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. Der Stauraum muß stetig frei (ohne Abschrankung)
 befahrbar sein.

1.60 Die Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1d BBauG) wird von den Genehmigungsbehörden im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung nach vorzulegenden Geländeschnitten festgelegt (§ 3 (2,3,4) Bau Vorl.VO)

Die Traufhöhe der Gebäude mit Satteldächern darf bei II (I + IU) bergseits 3,25m, talseits 6,00m; bei I bergseits 3,25m bei II bergseits 5,75m nicht überschreiten

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.10 Außere Gestaltung
- 2.11 Dachform nach Planeinschrieb
- 2.12 Satteldächer Dachneigung nach Planeinschrieb
- 2.13 Bei Garagen, sofern nicht unter einer Dachfläche einbezogen, Flachdach
- 2.14 Keine Dachaufbauten zugelassen
- 2.15 Keine Kniestöcke zugelassen
- 2.16 Dacheindeckung bei Satteldächern, Ziegel braun engobiert bei Flachdach umlaufendes Gesims in dunklem Farbton, Gesimshöhe mind. 40 cm hoch
- 2.17 Sammelgaragen und zusammengebaute Garagen sind einheitlich in Form, Gestaltung und Ausführung zu erstellen.
- 2.18 Farbgebung: keine auffallende Farbtöne
 Gebäudesockel dunkle Farbtöne
 zusammengebaute Häuser müssen in Struktur
 und Farbe gleich sein.
- 2.20 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche und Garteneinfriedigungen.
- 2.21 Für den Ausgleich von Höhenunterschieden zwischen Grundstücken und Verkehrsflächen werden Böschungen angelegt.

 Errichtet der Grundstückseigentümer Stützmauern anstelle der
 Böschungen, so darf eine derartige Stützmauer talseits eine Höhe
 von max. 1,50m und bergseits eine Höhe von 1,20m nicht überschreiten.
- 2.22 Einfriedungen
 Einfriedungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen
 mit Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter einer ca. 0,30m
 hohen Sockeleinfassung mit Natursteinen oder Kunststeinen mit
 natursteinähnlichen Farbtönen.
- Zwischen den Grundstücken sind Zäune mit max. 1,0m Gesamthöhe zugelassen. Massive Pfosten (Beton und Mauerwerk) sind nicht zugelassen. Ausnahmsweise sind Sichtschutzmauern in Verbindung mit einem Sitzplatz oder einer Pergola zugelassen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Rasen mit einzelnen Sträuchergruppen anzulegen; im Abstand von 2,0m von Straßenbegrenzungslinie auch als Hofraum und Gemüsegarten.